

# greenmove GmbH Mitgliedsvertrag für Stadtauto/Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 18.10.2017

## Präambel:

Stadtauto ist eine Marke von greenmove GmbH. Im Folgenden wird Stadtauto als Synonym für greenmove GmbH verwendet.

Gegenstand dieses Mitgliedsvertrages ist ein Abonnement zur Nutzung eines Carsharing-Service zwischen Stadtauto und dem Mitglied. Alle Mitglieder müssen sich mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden erklären und sich an diese halten.

WENN SIE SICH NICHT MIT DEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EINVERSTANDEN ERKLÄREN, SIND SIE NICHT BERECHTIGT, DIE FAHRZEUGE ODER SERVICES VON STADTAUTO ZU NUTZEN.

Wenn Sie Fragen zu diesem Vertrag haben, dann schreiben Sie uns bitte ein E-Mail an

[support@stadtauto.at](mailto:support@stadtauto.at)

Bitte geben Sie uns immer Bescheid, wenn sich Ihre Adresse oder Ihre E-Mail-Adresse ändert.

Bei Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Ihrer Mitgliedschaft beim Carsharing-Service von Stadtauto erhalten Sie die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Benachrichtigung auf Ihr Mitgliedskonto, per E-Mail zugesandt. Über eine solche Zustellung auf das Mitgliedskonto werden wir Sie mittels E-Mail, Push-Nachricht oder eine andere Art der elektronischen Mitteilung benachrichtigen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass die abgeänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Sie vierzehn (14) Tage nach dem Datum der Zustellung bzw. an dem in der Benachrichtigung angegebenen späteren Gültigkeitsdatum in Kraft treten und verbindlich sind. Wenn die Änderung nicht nur geringfügig ist, oder Ihnen daraus Nachteile entstehen, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stadtauto-Mitgliedschaft innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## 1. Definitionen

Für diesen Vertrag gelten folgende Definitionen:

1.1 Mitglied bzw. „SIE“ die Person, die als Hauptmitglied registriert ist, und, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders angeführt, jedes Zusatzmitglied.

1.2 Hauptmitglied: die Person, die für sämtliche Kosten und Gebühren aufzukommen verpflichtet ist, die mit der Mitgliedschaft in Verbindung stehen. Zu diesen Kosten gehören: Anmeldegebühren, Jahres- oder Monatsbeiträge, Fahrtkosten und andere Kosten und Gebühren, die in den Vereinbarungen und Anhängen weiter unten aufgeführt werden. siehe auch Tarifordnung

1.3 Zusatzmitglied: jedes von Stadtauto zugelassene Mitglied, dem von einem Hauptmitglied die Erlaubnis erteilt wird, das Service von Stadtauto nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen zu nutzen. Für Zusatzmitglieder können zusätzliche Anmeldegebühren und/oder Jahresbeiträge eingehoben werden.

1.4 Vertrag: dieser Mitgliedschaftsvertrag und seine Anhänge, ob als Druckversion oder elektronisch durch die Website von Stadtauto verfügbar gemacht. Die Anhänge sind ein fester Bestandteil des Vertrags.

1.5 Regeln: sämtliche Regeln, Leitsätze oder Richtlinien von Stadtauto in Bezug auf die Nutzung des Service von Stadtauto durch Mitglieder, die in diesem Vertrag und seinen Anhängen festgeschrieben sind.

1.6 Anhänge: sämtliche Anhänge und Richtlinien, die Teil dieses Vertrags sind oder darin erwähnt (und verlinkt) werden.

## **2. Grundlegende Nutzungsbedingungen des Service von Stadtauto, Sperrung und Kündigung des Mitgliedskontos**

2.1 Gegenstand dieses Vertrags ist ein Abonnement zur Nutzung eines durch Stadtauto zur Verfügung gestellten Carsharing-Service, das aber keinen Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Fahrzeugs, an einem bestimmten Ort oder zu einem bestimmten Zeitpunkt begründet. Das Mitglied darf die Fahrzeuge von Stadtauto nutzen, sofern verfügbar, vorausgesetzt, es werden die Bedingungen des Vertrages eingehalten und sämtliche anfallenden Gebühren bei Fälligkeit bezahlt.

Wenn Mitglieder mit einem Fahrzeug von Stadtauto innerhalb der letzten 12 Monate schuldhaft Sachschaden am Eigentum Dritter und am Stadtauto-Fahrzeug sowie damit zur Verfügung gestelltem Zubehör in Höhe von insgesamt über 500 € oder Personenschaden an Dritten verursachen, ist Stadtauto jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft zu kündigen oder diesen Mitgliedern in Zukunft die Nutzung von Stadtauto-Fahrzeugen zu verbieten.

Darüber hinaus ist Stadtauto im Falle eines Unfalls mit einem Stadtauto-Fahrzeug berechtigt, das Mitgliedskonto des beteiligten Mitglieds zur Klärung des Unfallhergangs und der Verantwortlichkeit zu sperren, wenn die Stadtauto bekannten Umstände darauf schließen lassen, dass Stadtauto berechtigt ist, die Mitgliedschaft zu kündigen. Über die Sperrung Ihres Kontos wird Stadtauto Sie umgehend informieren. Sobald die Untersuchungen abgeschlossen sind, längstens jedoch nach Ablauf von drei (3) Monaten, und kein anderer in diesem Mitgliedsvertrag festgelegter Grund für eine Sperre oder Kündigung des Mitgliedskonto vorliegt, wird dieses wieder aktiviert. Stadtauto ist berechtigt, die Dauer dieser Sperre jedoch um weitere drei (3) Monate zu verlängern, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung, zur Aufklärung des Unfallhergangs beizutragen, nicht nachkommt.

Sollten fällige Rechnungen vom Mitglied nicht beglichen werden, ist Stadtauto ebenfalls zur Sperrung bzw. Kündigung des Kontos berechtigt, es sei denn, die Gründe entstammen nicht der Sphäre des Mitglieds. Siehe dazu genauer Punkt 4.3.

Darüber hinaus ist Stadtauto berechtigt, das zu Konto sperren bzw. die Mitgliedschaft zu kündigen, wenn das Mitglied in rechtswidriger und nicht bloß geringfügiger Weise gegen Richtlinien oder Geschäftsbedingungen verstößt, die im Vertrag oder in den sonstigen Regeln festgelegt wurden.

Falls es für das gesperrte Konto noch im Voraus getätigte Reservierungen gibt und diese vom Mitglied nicht storniert werden, werden sie dem Mitglied in Rechnung gestellt. Eine Stornierung ist nach Sperrung des Kontos per E-Mail oder per Telefon möglich (für die Kontaktadresse siehe Punkt 10.4), dabei fallen keine Gebühren für die Bearbeitung an.

Zur Kündigung des Vertrages durch Stadtauto siehe auch Punkt 7

2.2 Stadtauto bleibt der Eigentümer sämtlicher Gegenstände, die es den Mitgliedern im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung stellt, insbesondere der Fahrzeuge von Stadtauto und der Zugangskarte des Mitglieds („Stadtautokarte“). Die Nutzung der Stadtauto-Fahrzeuge und -Gegenstände durch die Mitglieder und deren diesbezügliche Rechte im Rahmen dieses Vertrags sind auf die in diesem Vertrag festgehaltenen Nutzungsrechte beschränkt.

2.3 Wenn einem Mitglied der Führerschein (vorübergehend oder permanent) entzogen wird oder wenn das Mitglied wegen Alkohol oder Drogen am Steuer, gefährlichen Fahrverhaltens oder Nichteinhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung behördlich oder gerichtlich belangt wird, muss das Mitglied Stadtauto unverzüglich darüber in Kenntnis setzen. Für die Dauer eines Führerscheinentzugs ist dem Mitglied die Nutzung von Stadtauto-Fahrzeugen untersagt. Der dauerhafte Entzug des Führerscheins berechtigt Stadtauto zur Aufkündigung der Mitgliedschaft.

### 3. Nutzungsberechtigung

3.1 Um unser Service nutzen zu dürfen, müssen die Antragsteller oder Mitglieder die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- **Mindestens 21 Jahre alt sein**
- seit mindestens zwölf Monaten einen Führerschein haben (keinen Probeführerschein), der zum Lenken von PKWs in Österreich berechtigt
- in den letzten fünf Jahren keine Strafen wegen Alkohol am Steuer oder Fahrens in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand erhalten haben
- in den letzten fünf Jahren nicht wegen Fahrens eines unversicherten Fahrzeugs bestraft worden sein

- in den letzten drei Jahren höchstens zwei KFZ-Unfälle mit Sach- oder Personenschaden verschuldet haben und

den Anmeldevorgang bei Stadtauto auf richtige, wahrheitsgemäße und vollständige Weise abgeschlossen und Stadtauto sämtliche für die Anmeldung erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung gestellt haben. Stadtauto behält sich – auch bei bereits bestehenden Mitgliedschaften vor, die Vorlage ergänzender Unterlagen zur Prüfung dieser Voraussetzungen (z.B. Reisepass-Kopie, Arbeitsbescheinigung, Wohnsitzbescheinigung, Führerschein, Wiener Linienkarte) – soweit erforderlich samt amtlicher Übersetzung – zu fordern.

3.2 Die Erfüllung der im vorigen Punkt genannten Voraussetzungen berechtigt einen Antragssteller nicht automatisch zu einer Mitgliedschaft bei Stadtauto. Stadtauto kann im alleinigen Ermessen entscheiden, ob es einen Antrag auf Mitgliedschaft annimmt. Stadtauto ist berechtigt, vor Annahme eines solchen Antrags eine Bonitätsprüfung über ein hierzu befugtes Unternehmen durchführen zu lassen.

#### **4. Gebühren, Zahlungsbedingungen und sonstige Verbindlichkeiten des Mitglieds**

4.1 Stadtauto bietet dem Mitglied verschiedene Zahlungsmethoden an, die bei der Anmeldung und später im Mitgliedskonto ausgewählt werden können. Um die Bezahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren oder Kreditkarte durchführen zu können, bedient sich Stadtauto einem externen Bezahl dienstleister.

Nach Auswahl der Zahlungsmethode SEPA oder Kreditkarte werden Sie auf den externen Bezahl dienstleister umgeleitet, wo Sie Ihre Zahlungsdaten hinterlegen können.

Rechtmäßig anfallende Gebühren und Mitgliedsbeiträge werden bei Kreditkartenzahlung sofort fällig und von der Kreditkarte des Mitglieds abgebucht.

Wenn sich das Mitglied entscheidet, die rechtmäßig anfallenden Gebühren und Mitgliedsbeiträge mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu begleichen, wird Stadtauto dem Mitglied den entsprechenden Betrag zwischen ersten und dritten Werktag nach Ende jeder monatlichen Zahlungsperiode in Rechnung stellen. Jede Rechnung ist drei (3) Werktage nach Ausstellung fällig, wobei Stadtauto den entsprechenden Betrag vom Bankkonto des Kunden unmittelbar bei Fälligkeit abbuchen wird.

4.2 Die Gebühren und Mitgliedsbeiträge bestimmen sich nach den Mitgliedschafts- und Nutzungstarifen. Anmeldegebühren (sofern zutreffend) können nicht zurückerstattet werden, es sei denn, der Vertrag wird später aus Gründen aufgelöst, die in der Sphäre von Stadtauto liegen. Wird der Vertrag jedoch später aus Gründen aufgelöst, die in der Sphäre von Stadtauto liegen, wird Stadtauto den bereits bezahlten Jahresbeitrag aliquot nach Monaten gerechnet zurückerstatten.

Schicken Sie uns bitte ein E-Mail an [support@stadtauto.at](mailto:support@stadtauto.at) um Ihre-Mitgliedschaft zu kündigen. Die Gültigkeit anderer schriftlicher Erklärungen bleibt dadurch unberührt.

Wenn mehr als dreißig (30) Tage, nachdem das Stadtauto-Konto des Mitglieds geschlossen wurde, eine erneute Anmeldung erfolgt, muss die Anmeldegebühr noch einmal entrichtet werden.

Mitglieder mit Stadtautos Abos, haben ein Produkt ausgewählt, das jeden Monat(12 Monate) verlängert wird. Nachdem sie von Stadtauto als Mitglieder zugelassen wurden, werden die Kreditkarten der Mitglieder bzw. ihre Bankkonten jeden Monat am Erneuerungsdatum automatisch belastet, auch dann, wenn die Stadtautokarte des Mitglieds nicht aktiviert wurde.

4.3 Das Mitglied muss sämtliche anfallenden fälligen Gebühren und Kosten, zu deren Zahlung es verpflichtet ist, (inklusive Kosten durch Zusatzmitglieder) rechtzeitig bezahlen, inklusive Anmeldegebühren, Jahres- oder Monatsbeiträge (die am Fälligkeitsdatum automatisch verrechnet werden), Fahrkosten (insbesondere Mehrkilometer und/oder Mautgebühren, außer wenn Stadtauto und das Mitglied eine andere Vereinbarung getroffen haben) und sonstige Kosten und Gebühren, die in den Regeln und Anhängen angegeben sind. Darüber hinaus müssen die Mitglieder die Mehrwertsteuer und sämtliche anderen Steuern und Abgaben auf die oben genannten Gebühren und Kosten bezahlen. Den Mitgliedern werden sämtliche offenen Beträge in Rechnung gestellt und je nachdem, welche Vereinbarung mit Stadtauto getroffen wurde, per Bankeinzug oder von Ihrer Kreditkarte abgebucht. Mitgliedskonten mit überfälligen Rechnungen werden gesperrt. Dies gilt nicht, wenn der Grund der Überfälligkeit nicht aus der Sphäre des Mitglieds stammt. Falls es für dieses Konto noch im Voraus getätigte Reservierungen gibt und diese vom Mitglied nicht storniert werden, werden sie dem Mitglied in Rechnung gestellt. Eine Stornierung ist nach Sperrung des Konto per **E-Mail support@stadtauto.at** oder per **Telefon** möglich (für die Kontaktadresse siehe Punkt 10.4), dabei fallen keine Gebühren für die Bearbeitung an.

Wenn die vom Mitglied angegebene Kreditkarte nicht belastet werden kann oder die angegebenen Bankdaten es Stadtauto nicht erlauben, den fälligen Betrag einzuheben, ist Stadtauto berechtigt, die Mitgliedschaft zu sperren oder aufzukündigen. Dies gilt nicht, wenn der Grund der fehlenden Belastbarkeit der Kreditkarte bzw. der fehlenden Möglichkeit der Einhebung über die angegebenen Bankdaten nicht aus der Sphäre des Mitglieds stammt. Die Mitglieder sind selbst dafür verantwortlich, dass die aufgrund Ihrer Angaben bei unserem externen Bezahl Dienstleister von Stadtauto gespeicherten Informationen, zu Ihrer Kredit- oder Kontokarte, aktuell sind.

Stadtauto übernimmt keinerlei Verantwortung für Überziehungs- oder sonstige Gebühren, die von der Bank oder dem Kreditkartenunternehmen des Mitglieds eingehoben werden, es sei denn, diese Überziehungs- oder sonstigen Gebühren sind von Stadtauto schuldhaft herbeigeführt. Beahlt das Mitglied eine fällige Rechnung aus Gründen, die aus der Sphäre des Mitglieds stammen, trotz schriftlicher Mahnung nicht vollständig, ist Stadtauto berechtigt, die Mitgliedschaft aufzukündigen. Darüber hinaus hat Stadtauto die Möglichkeit, die vom Mitglied geschuldeten Beträge durch Dritte einzufordern, wobei das Mitglied sämtliche Kosten trägt, die durch die Beauftragung Dritter zu diesem Zweck entstanden sind, sofern die Maßnahmen und Kosten angemessen und notwendig waren.

4.4 Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, ihre Kontaktdaten (E-Mail-Adressen, Handynummern, die bevorzugte Suchadresse, Anschrift) und ihre sonstigen Kontodaten gegenüber Stadtauto auf dem neuesten Stand zu halten.

## 5. Schäden, Haftung des Mitglieds, Selbstbehalt, Selbstbehaltsreduktion,

5.1 Allgemeine Schäden: Mitglieder tragen die Verantwortung für sämtliche Schäden, die an einem Fahrzeug von Stadtauto oder an gemeinsam mit diesem Fahrzeug von Stadtauto zur Verfügung gestelltem Zubehör entstehen, während es sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Mitglieds befindet, wenn sie am Schaden ein Verschulden trifft.

**Das Mitglied haftet auch für Schäden, die durch das Verschulden von Dritten, denen es ohne Zustimmung von Stadtauto das Fahrzeug überlassen hat (oder Personen, denen diese das Fahrzeug überlassen haben) entstanden sind.** Dies gilt nicht, wenn das Überlassen, dem Mitglied nicht vorwerfbar ist (z.B. im medizinischen Notfall).

5.2. Selbstbehalt: Mitglieder haften für von ihnen leicht fahrlässig verursachte Schäden an Stadtauto-Fahrzeugen und damit zur Verfügung gestelltem Zubehör, bis zur Höhe eines Selbstbehalts („Selbstbehalt“), sofern sie nicht eine besondere zusätzliche Selbstbehaltsreduktion erworben haben. Für von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden an Stadtauto-Fahrzeugen und dem mit diesem Fahrzeug von Stadtauto zur Verfügung gestelltem Zubehör, für auf solchen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden gegründete Regressansprüche der Haftpflichtversicherung gegenüber Stadtauto und für die damit verbundenen Kosten haften Mitglieder jedenfalls in vollem Umfang, das heißt auch über den ihrem Tarif entsprechenden Selbstbehalt hinaus und auch im Falle einer erworbenen Selbstbehaltsreduktion. Zur Haftung des Mitglieds über den Selbstbehalt hinaus, siehe genauer Punkt 5.4.

Von der Ersatzpflicht umfasst sind die angemessenen (durch Reparatur-Rechnung oder ein Sachverständigengutachten belegten) Reparaturkosten für das Stadtauto-Fahrzeug, der Schaden, der durch die Nichtnutzbarkeit des Fahrzeugs entsteht, die angemessenen Bergungs- und Abschleppkosten sowie die angemessenen Kosten von erforderlichen Sachverständigengutachten.

Bestreitet das Mitglied die Richtigkeit der von Stadtauto angegebenen Reparaturkosten, ist es berechtigt, selbst binnen einer Frist von 4 Wochen ein Gutachten eines dafür qualifizierten gerichtlich beeideten Sachverständigen einzuholen. Dafür werden dem Mitglied von Stadtauto, falls es dies wünscht, die durch den Sachverständigen vom Schaden angefertigten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Ergibt dieses Gutachten einen geringeren Schadenbetrag als den von Stadtauto festgestellten, ist dieser geringere Betrag bzw. ein dafür ansonsten anzuwendender Selbstbehalt jedenfalls sofort zur Zahlung an Stadtauto fällig. Hinsichtlich eines allfälligen Differenzbetrages zwischen den beiden Gutachten wird Stadtauto versuchen, mit dem Mitglied zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Gelingt dies binnen weiterer 4 Wochen nicht, ist Stadtauto berechtigt, eine gerichtliche Klärung herbeizuführen. Ergibt eine derartige Einigung oder Gerichtsentscheidung, dass der vom Sachverständigen des Mitglieds ermittelte Schadenbetrag richtig (und der von Stadtauto ermittelte Wert daher falsch) war ersetzt Stadtauto dem Mitglied die angemessenen und zweckentsprechenden Kosten seines Sachverständigen.

5.3 Selbstbehaltsreduktionen:

Stadtauto bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, eine Selbstbehaltsreduktion abzuschließen

**Gegen eine zusätzliche Gebühr können Stadtauto-Mitglieder, die in den letzten 12 Monaten keinen von ihnen schuldhaft verursachten Unfall mit Sachschaden oder Schäden an Dritten in einem Stadtauto hatten, eine Selbstbehaltsreduktion zu erwerben.** Durch den Erwerb einer solchen optionalen Selbstbehaltsreduktion können Sie Ihren Selbstbehalt senken. Wenn Sie diese kaufen, verzichtet Stadtauto je nach Höhe der gewählten Reduktion (zur Gänze oder zum Teil) auf Ihre Verantwortung zur Bezahlung des gesamten oder eines Teils des Selbstbehalts. Einmal gekaufte Selbstbehaltsreduktionen können nicht zurückerstattet werden, außer die Mitgliedschaft wird aus einem Grund vorzeitig aufgekündigt, der in der Sphäre von Stadtauto liegt, in welchem Fall eine aliquote Zurückerstattung erfolgt.

Die Kosten variieren unter anderem je nach Zeitraum und Art der Reduktion (jährlich, monatlich) der Höhe der Selbstbehaltsreduktion (zum Teil), dem Standort und/oder dem Alter des Mitglieds. Bei jährlichen oder monatlichen Selbstbehaltsreduktionen beschränkt sich die Reduktion auf den zum Zeitpunkt des Kaufs angegebenen Zeitraum. Wenn die jährliche oder monatliche Selbstbehaltsreduktion nach Ablauf dieser Frist nicht verlängert oder neu gekauft wird oder wenn sie storniert wird, ist der Selbstbehalt im Haftungsfall nicht mehr reduziert. Im Schadensfall ist die Selbstbehaltsreduktion des Mitglieds anwendbar, welches das Stadtauto-Fahrzeug reserviert hat.

**Ausgenommen von der Selbstbehaltsreduktion sind jedoch Schäden im Innenraum des Fahrzeuges, die durch Verschulden des Mitglieds verursacht wurden. Die Selbstbehaltsreduktion ist jedoch anwendbar, wenn die Schäden am Innenraum des Fahrzeuges die Folge eines Unfalls sind, für den die Selbstbehaltsreduktion ansonsten anwendbar ist, oder wenn das Mitglied diese Schäden nur durch einen minderen Grad des Versehens verursacht.**

**Für Schäden, deren Haftung für das Mitglied nicht auf den Selbstbehalt beschränkt ist, kommen auch keine Selbstbehaltsreduktionen zur Anwendung.**

**Der Kauf einer Selbstbehaltsreduktion ist optional und kann abgelehnt werden. Eine Selbstbehaltsreduktion stellt keine Versicherung dar und ändert nichts an Ihrem Versicherungsschutz.**

#### 5.4 Haftung des Mitglieds über den Selbstbehalt hinaus

Das Mitglied haftet für Schäden, die an einem Fahrzeug von Stadtauto oder an gemeinsam mit diesem Fahrzeug von Stadtauto zur Verfügung gestelltem Zubehör entstehen, auch über einen sonst zur Anwendung gelangenden Selbstbehalt hinaus – dies auch im Falle einer erworbenen Selbstbehaltsreduktion– bis zur tatsächlichen Schadenshöhe wenn:

a. der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Mitglieds oder jener Person, der das Mitglied das Fahrzeug überlassen hat, entsteht,

b. das Mitglied oder jene Person, der das Mitglied das Fahrzeug überlassen hatte, zum Zeitpunkt des Schadenseintritts alkoholisiert (über das gesetzlich zulässige Ausmaß hinausgehend) oder durch sonstige bewusstseinstrübende Substanzen beeinträchtigt war,



- c. das Mitglied es schuldhaft verabsäumt, die Türen und den Kofferraum abzusperrern, die Fenster zu schließen und durch dieses Verabsäumen das Fahrzeug gestohlen oder der Innenraum des Fahrzeuges durch Vandalismus beschädigt wird,
- d. das Mitglied Stadtauto nicht unmittelbar nach einem Unfall oder Verlust des Fahrzeugs verständigt und dadurch eine vollständige Aufklärung des Schadenshergangs zumindest erschwert, es sei denn, das Mitglied trifft an der verspäteten oder nicht erfolgten Verständigung kein Verschulden,
- e. das Mitglied oder jene Person, der das Mitglied das Fahrzeug überlassen hatte, nach dem Unfall Fahrerflucht begeht,
- f. der Schaden im Zuge einer nach den Nutzungsregeln untersagten Nutzung des Fahrzeugs (z.B. Fahrschul-Nutzung, Renn-Nutzung, Off-Road-Fahrten, ...) entsteht und das Mitglied oder jene Person, der das Mitglied das Fahrzeug überlassen hatte, daran ein Verschulden trifft,
- g. das Mitglied oder jene Person, der das Mitglied das Fahrzeug überlassen hatte, zum Unfallzeitpunkt über keinen am Unfallort gültigen Führerschein verfügt hat,
- h. der Schaden durch die schuldhafte Nichtbeachtung von Durchfahrts-Höhen und -Breiten (z.B. Garageneinfahrten, Brücken, Unterführungen, ..), dies insbesondere auch bei Verwendung von Dach-Boxen etc., durch das Mitglied oder jene Person, welcher das Mitglied das Fahrzeug überlassen hatte, verursacht wurde oder,
- i. das Mitglied zum Schadenszeitpunkt die im Rahmen dieses Vertrags vereinbarten und bereits fälligen Beträge nicht bezahlt hat oder das Mitgliedskonto zum Schadenszeitpunkt gesperrt war (ausgenommen jene Fälle, in denen das Mitglied kein Verschulden an der Nichtzahlung oder der Nicht-Kennntnis einer Sperre trifft).

Das Mitglied haftet auch über einen ansonsten anwendbaren Selbstbehalt hinaus für tatsächlich angefallene angemessene Abschlepp- und Bergungskosten sowie die angemessenen Kosten einen Sachverständigengutachtens zur Feststellung des Schadens hinaus – dies auch im Falle einer erworbenen Selbstbehaltsreduktion oder eines Selbstbehaltsausschlusses.

Sofern nicht anders vereinbart, verlängern sich jährliche und monatliche Selbstbehaltsreduktionen automatisch für den jeweiligen Zeitraum, wenn das Mitglied Stadtauto nicht auf die weiter unten erläuterte Art und Weise verständigt, dass dies nicht erwünscht ist. Der Betrag für das Jahr bzw. den Monat wird je nach Art der ausgewählten Option am Erneuerungsdatum der Selbstbehaltsreduktion automatisch vom Bankkonto oder von der Kreditkarte des Mitglieds abgezogen. Jährliche und monatliche Selbstbehaltsreduktionen sind optional und können vom Mitglied jederzeit geändert oder abgewählt werden. Hierfür muss das Mitglied eine E-Mail an [support@stadtauto.at](mailto:support@stadtauto.at) senden. Die Änderung wird mit dem darauf folgenden Zeitraum Gültigkeit erlangen. Die Gültigkeit anderer schriftlicher Erklärungen iSd Punkt 10.4. bleibt dadurch unberührt.



## 6. Versicherung

6.1 Das Stadtauto-Fahrzeug ist zu den in Österreich üblichen Versicherungsbedingungen mit einer Versicherungssumme in Höhe von 20.000.000 € hapflichtversichert. Wird Stadtauto von dritter Seite aufgrund von Schäden, die vom Mitglied oder von Personen, denen er das Fahrzeug überlassen hat, schuldhaft verursacht wurden (ohne dass Stadtauto daran ein Verschulden träge), in Anspruch genommen, ohne dass dieser Versicherungsschutz (zur Gänze) greift, hat das Mitglied Stadtauto diesbezüglich gänzlich schad- und klaglos zu halten.

## 7. Geltungszeitraum und Kündigung

7.1 Der Vertrag tritt in Kraft, sobald Stadtauto die vollständig ausgefüllte Anmeldung des Mitglieds über die Website Stadtauto.at akzeptiert hat. Der Vertrag bleibt solange aufrecht, bis die Mitgliedschaft gemäß diesem Abschnitt 7 beendet wird. Tarife mit Bindefrist im Privatkundensegment können mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat durch senden eines Emails an support@stadtauto.at gekündigt werden. Tarife mit Bindefrist im Businesskundensegment können mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten durch senden eines Emails an support@stadtauto.at gekündigt werden. Je nach Restvertragslaufzeit können bei vorzeitiger Vertragsauflösung Kosten in der Höhe der Restvertragslaufzeit entstehen. (die Gültigkeit anderer schriftlicher Erklärungen iSd Punkt 10.4. bleibt dadurch unberührt).

Stadtauto darf diesen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer dreißigtägigen (30) Kündigungsfrist aufkündigen. Liegt der Grund für diese Aufkündigung nicht in der Sphäre des Mitglieds, wird dem Mitglied der entsprechende Anteil des Jahresbeitrags für das laufende Jahr zurückerstattet. Nach der Beendigung oder Kündigung dieses Vertrags muss das Mitglied weiterhin für sämtliche von ihm zu tragenden rechtmäßig angefallenen und fälligen Kosten, Gebühren und Ausgaben aufkommen, die vor der Beendigung des Vertrags entstanden sind.

7.2 Darüber hinaus ist Stadtauto berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung durch Benachrichtigung des Mitglieds oder des Zusatzmitglieds zu kündigen, wenn das Mitglied oder Zusatzmitglied: (a) es in rechtswidriger Weise trotz schriftlicher Mahnung verabsäumt, die gemäß diesem Vertrag fälligen Kosten zu tragen oder Gebühren zu bezahlen, (b) es in rechtswidriger und nicht bloß geringfügiger Weise gegen Richtlinien oder Geschäftsbedingungen verstößt, die im Vertrag oder in den sonstigen Regeln festgelegt wurden, (c) mit einem Stadtauto-Fahrzeug vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Unfall oder sonstigen Schaden verursacht hat, oder (d) innerhalb von 12 Monaten mit Stadtauto-Fahrzeugen schuldhaft Sachschaden am Eigentum Dritter und am Stadtauto-Fahrzeug sowie damit zur Verfügung gestelltem Zubehör in Höhe von insgesamt über 500 € oder Personenschaden an Dritten verursacht, oder (e) wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet wird, oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Deckung der Verfahrenskosten abgelehnt wird. Wenn der Vertrag nach Maßgabe dieses Abschnitts 7.2. gekündigt wird, werden keine Mitgliedsbeiträge oder sonstigen Gebühren zurückerstattet. Liegt der Kündigungsgrund jedoch nicht in der Sphäre des Mitglieds, so kommt es zu einer aliquoten Rückerstattung.

7.3 Nach Kündigung mit sofortiger Wirkung erlischt unverzüglich jegliches Recht des Mitglieds und der Zusatzmitglieder, die Services und Fahrzeuge von Stadtauto weiterhin zu nutzen. Fahrzeuge und sonstige im Eigentum von Stadtauto stehende Gegenstände (einschließlich Stadtautokarte), die sich zu diesem Zeitpunkt noch im Besitz des Mitglieds befinden, sind unverzüglich an Stadtauto zurückzugeben.

## **8. Haftungsbeschränkungen**

8.1 Stadtauto und sämtliche Mitglieder der Stadtauto-Unternehmensgruppe haften nicht für Verluste von oder Schäden an Gegenständen, die das Mitglied in Stadtauto-Fahrzeuge eingebracht hat (es sei denn, der Verlust oder Schaden ist durch Verschulden von Stadtauto entstanden).

8.2 Stadtauto haftet den Mitgliedern gegenüber (es sei denn, ein Schaden ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens Stadtauto zurückzuführen, oder es handelt sich um einen Personenschaden) nicht für:

a. Verluste oder Schäden, die dem Mitglied aufgrund von oder im Zusammenhang mit (i) der Reservierung, der Nichtverfügbarkeit, der Bereitstellung, dem Betrieb oder der Nutzung eines Stadtauto-Fahrzeugs oder (ii) Zubehör entstehen, unabhängig davon, ob dieses von Stadtauto oder einem Mitglied bereitgestellt wird (Gepäckträger, Fahrradhalterungen, Kindersitze usw. – das Mitglied ist dafür verantwortlich, dieses Zubehör sicher anzubringen und muss den Zustand des Zubehörs vor der Nutzung überprüfen), b. Gewinnentgang, Umsatzeinbußen, Rufschädigungen, entgangene Geschäftschancen oder Verluste erwarteter Einsparungen, die dem Mitglied entstehen.

8.3 Die Haftung von Stadtauto gegenüber dem Mitglied für Schäden (ausgenommen Personenschäden), die durch leichte Fahrlässigkeit von Stadtauto entstanden sind, ist betragsmäßig jedenfalls auf die Summe aller Zahlungen im Rahmen des Mitgliedsvertrages beschränkt, die das Mitglied in den 12 Monaten vor dem Schadenfall an Stadtauto geleistet hat.

8.4 Die gesetzliche Haftung von Stadtauto für schuldhaft verursachte Personenschäden wird durch keine Bestimmung dieses Vertrages ausgeschlossen oder eingeschränkt.

## **9. Datenschutz und Werbung**

9.1 Stadtauto speichert und verarbeitet Daten des Mitglieds zum Zweck der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, zu Buchhaltungszwecken und zum Zweck der Verwaltung des Mitgliedskontos. Stadtauto ist berechtigt, vor Annahme eines Mitgliedschafts-Antrag eine Bonitätsprüfung über ein hierzu befugtes Unternehmen durchführen zu lassen und die dabei erhobenen Daten für die Dauer des Vertragsverhältnisses zu speichern.

9.2 Das Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die an Stadtauto bekanntgegebenen Daten für exklusive Marketingaktionen von Stadtauto verwendet werden dürfen, die das Ziel verfolgen, das

Serviceangebot zu erweitern und die Kunden optimal zu betreuen. Diese Einverständniserklärung kann vom Mitglied jederzeit zurückgezogen werden.

9.3 Des Weiteren gibt das Mitglied seine Zustimmung, dass Stadtauto es unter der E-Mail-Adresse, die es Stadtauto bekanntgegeben hat, zu Werbezwecken kontaktieren darf. Diese Einverständniserklärung kann jederzeit zurückgezogen werden. Das Mitglied kann den Erhalt von Werbe-E-Mails jederzeit kostenlos untersagen.

9.4 Name, Anschrift und Datum sowie Uhrzeit, wann das jeweilige Fahrzeug in die Verfügungsgewalt des Mitglieds übergegangen ist, werden bei begründeten behördlichen Anfragen an die jeweilige Behörde, bei behaupteter Verletzung der Rechte Dritter (z.B. bei Besitzstörung) an diesen Dritten übermittelt.

9.5 Zusätzlich gilt die Datenschutzrichtlinie von Stadtauto, deren aktuelle Version Sie unter Datenschutzrichtlinie aufrufen können. Sämtliche von Ihnen weitergegebenen und von Ihnen oder über Sie eingeholten Daten können von Stadtauto gemäß der Datenschutzrichtlinie verwendet werden. Gegen diese Datenverwendung können Sie jederzeit widersprechen.

## 10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Die auf die Mitglieder und Zusatzmitglieder übertragenen Rechte aus diesem Vertrag sind weder teilweise noch vollständig übertragbar. Jeder Versuch, die Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung von Stadtauto zu übertragen, ist null und nichtig und ohne Wirkung und Effekt.

10.2 Ein Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen durch Stadtauto in Bezug auf das Nichteinhalten der in diesem Vertrag enthaltenen Vereinbarungen, Konditionen und Bestimmungen durch das Mitglied gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit vorangegangenen oder nachfolgenden Verstößen gegen dieselben oder andere, hiervon unberührte Vereinbarungen, Konditionen und Bestimmungen.

10.3 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.

10.4 Jegliche Benachrichtigungen an Stadtauto müssen schriftlich erfolgen und können an die folgenden Adressen erfolgen:

Stadtauto  
Obachgasse 26  
1220 Wien

Oder per E-Mail:

[support@stadtauto.at](mailto:support@stadtauto.at)

Jede Benachrichtigung, die per E-Mail an Stadtauto verschickt wird, gilt am ersten Werktag nach der Versendung als zugestellt, es sei denn, dem Absender wird mitgeteilt, dass die E-Mail-Adresse ungültig ist. Jegliche Benachrichtigung, die per Post an Stadtauto verschickt wird, gilt am vierten Werktag nach Absenderdatum, als zugestellt.

10.5 Gemäß § 18 Abs 1 Z 10 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) besteht kein Rücktrittsrecht iS des § 11 FAGG.

## Nutzungsvereinbarung

Bitte lesen Sie die folgende Vereinbarung sorgfältig durch, bevor Sie diese Website nutzen. Durch die Nutzung der Website erklären Sie sich mit den Nutzungsbedingungen einverstanden. Sollten Sie mit den Nutzungsbedingungen nicht einverstanden sein, verlassen Sie bitte unsere Website und greifen nicht mehr auf sie zu.

### Rechtsvorbehalt

Stadtauto hält alle Rechte an der Website und deren Inhalten. Die Website unterliegt dem Schutz des Urheberrechts. Alle Marken, Dienstleistungszeichen und Markennamen stehen im Eigentum von Stadtauto. Das Stadtautologo und das Wort „Stadtauto“ wurden als Marken eingetragen. Keines der genannten Elemente darf ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Stadtauto verwendet werden. Alle nicht ausdrücklich ausgenommenen Rechte sind Stadtauto vorbehalten.

### Ausnahmen

Die oben dargelegten Bestimmungen können durch gesetzlich festgelegte Rechte und Pflichten, eine andere rechtliche Vorschrift oder durch Bestimmungen, die in einem Gerichtsverfahren begründet wurden, ersetzt werden. Sollten Sie Fragen oder Bedenken hinsichtlich unserer Nutzungsvereinbarung haben, schreiben Sie uns bitte ein E-Mail an [support@stadtauto.at](mailto:support@stadtauto.at)

## Regeln für die Fahrzeugbenutzung

Zusätzlich zu den im Vertrag mit Stadtauto festgeschriebenen Regeln, Richtlinien und Pflichten müssen Mitglieder auch die hier festgehaltenen Regeln und Richtlinien zur Kenntnis nehmen und sich daran halten. Jeder, der eine Mitgliedschaft bei Stadtauto beantragen will, sollte sich zuvor diese Regeln durchlesen und erst dann die Anmeldung abschicken und die Anmeldegebühren und/oder Jahresbeiträge bezahlen. Um Mitglied zu werden oder Ihre Mitgliedschaft beizubehalten, erklären Sie sich damit einverstanden, sich an die folgenden Regeln zu halten. Diese Regeln gelten auch für sämtliche Zusatzmitglieder. Die Begriffe in dieser Auflistung, die auch im Vertrag genannt werden, haben dieselbe Bedeutung, die ihnen auch im Vertrag zugewiesen wurde.

### 1. Personen, welche die Fahrzeuge nutzen dürfen

Stadtauto-Fahrzeuge dürfen nur von ordentlichen, aktiven Mitgliedern von Stadtauto gefahren werden. Nichtmitgliedern ist es ausdrücklich untersagt, Fahrzeuge von Stadtauto zu fahren. Dies gilt nicht, wenn das Überlassen des Fahrzeugs an den Dritten, dem Mitglied nicht vorwerfbar ist (z.B. im medizinischen Notfall). Mitglieder dürfen Stadtauto fahren, die von anderen Stadtauto-Mitgliedern reserviert wurden. Das Mitglied, das die Reservierung getätigt hat, ist jedoch weiterhin für sämtliche Gebühren und Kosten sowie die Selbstbehaltsreduktion verantwortlich.

### 2. Verbotene Nutzungsarten

#### 2.1 Stadtauto-Fahrzeuge dürfen nicht auf die folgenden Arten genutzt werden:

- a. Abseits von Straßen oder Parkplätzen (Off-Road-Fahrten), für Rennen, bei überhöhter Geschwindigkeit, zum Testen der Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs, um jemandem das Autofahren beizubringen (Fahrschul-Nutzung), im Zusammenhang mit Rallyes, Wettbewerben, Testveranstaltungen oder auf Kundgebungen bzw. Demonstrationen
- b. zum Abschleppen eines anderen Fahrzeuges.
- c. um zahlende Passagiere zu befördern oder es gegen Bezahlung zu vermieten
- d. von Personen, die (i) alkoholisiert (über das gesetzlich zulässige Maß hinausgehend) oder (ii) unter Einfluss von Drogen oder Medikamenten stehen, die die Fähigkeit zum Lenken von Fahrzeugen beeinflussen oder nach deren Einnahme das Lenken von Fahrzeugen verboten ist bzw. davon abgeraten wird.
- e. um kriminelle Handlungen oder andere illegale Aktivitäten oder Vorhaben auszuführen
- f. auf unvorsichtige, fahrlässige oder missbräuchliche Art und Weise oder für jegliche nicht zweckmäßige Nutzung dieses Fahrzeugs

g. von Personen, die Stadtauto falsche Informationen zur Verfügung gestellt haben oder deren Unterlagen sich als falsch herausstellen (einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, Namen, Alter oder Adresse),

h. um Stadtauto-Fahrzeuge ohne Genehmigung von Stadtauto außerhalb von Österreich zu fahren, mit Ausnahme der Nachbarländer Deutschland, Italien, Liechtenstein, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn.

i. um mehr Passagiere zu befördern, als in dem Fahrzeug Sitzplätze vorgesehen sind; das Fahrzeug darf auch nicht mit Gepäck oder sonstigen Gegenständen überladen werden

j. um gefährliche, giftige oder entflammbare Materialien zu befördern

k. um während des Fahrens SMS und E-Mails zu schreiben, ohne Freisprechanlage mit dem Handy zu telefonieren, mobile Kommunikationsgeräte auf eine sonstige Art zu nutzen, die vom Fahren ablenken kann, und ähnliche Verhaltensweisen an den Tag zu legen, die von Gesetzes wegen verboten sein können oder

l. indem Beschriftungen von Stadtauto-Fahrzeugen entfernt werden, es sei denn, es wurde mit Stadtauto vereinbart.

Die oben angeführten Beispiele stellen keine vollständige Auflistung dar. Jede objektiv unvernünftige oder unangemessene Nutzung eines Stadtautos-Fahrzeugs kann als Regelverstoß betrachtet werden. Ohne Einschränkung der vorherigen Ausführungen gilt, dass Mitglieder Stadtauto-Fahrzeuge stets gemäß der Straßenverkehrsordnung und allen anderen Gesetzen und Bestimmungen nutzen müssen. Stadtauto kann die Behörden über gesetzeswidrige Nutzungsarten und sonstige gesetzeswidrigen Aktivitäten verständigen.

Wenn ein Mitglied gegen eine dieser Regeln rechtswidrig und schuldhaft verstößt, kann Stadtauto dessen Mitgliedschaft sofort sperren oder kündigen und ihm die weitere Nutzung des Service verweigern. Im Fall der Sperre obliegt es dem Mitglied, bereits getätigte Reservierungen zu stornieren, wofür auch bei telefonischer Stornierung keine weitere Gebühr anfällt. Falls im Voraus getätigte Reservierungen vom Mitglied nicht storniert werden, werden sie dem Mitglied in Rechnung gestellt. Zusätzlich sind Mitglieder zur Zahlung aller Gebühren, Geldstrafen und Ausgaben verpflichtet, die Stadtauto durch Verstöße gegen diese Regeln entstehen.

### **3. Reservierung von Stadtauto-Fahrzeugen**

3.1 Reservierungen sind erforderlich. Mitglieder müssen Fahrzeuge vor der Nutzung reservieren. Die Nutzungsgebühr wird ihnen zum Zeitpunkt der Reservierung in Rechnung gestellt. Die kürzest mögliche Zeitspanne, für die ein Fahrzeug reserviert werden kann, ist eine halbe Stunde. Danach kann eine Fahrzeugreservierung für Einheiten von je einer halben Stunde verlängert werden. Die Nutzung von Fahrzeugen für mehr als zwei Tagen kann im alleinigen Ermessen von Stadtauto ausschließlich mit einem Vertreter von Stadtauto arrangiert werden.



3.2 Wenn Sie eine Reservierung stornieren oder den Zeitraum, für den Sie das Fahrzeug reserviert haben verkürzen möchten, müssen Sie das (a) bei Reservierungen für einen Zeitraum von weniger als acht Stunden mindestens drei Stunden vor dem geplanten Beginn der Reservierung und (b) bei Reservierungen ab acht Stunden mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Beginn der Reservierung tun. Wenn Sie eine Reservierung außerhalb dieses Zeitfensters stornieren oder verkürzen, ist Stadtauto berechtigt, dafür die volle Reservierung zu verrechnen. Genauere Informationen dazu finden Sie in den Zusatzleistungen und -Gebühren. Reservierungen können nur dann verlängert werden, wenn (i) das Fahrzeug im gewünschten Verlängerungszeitraum verfügbar ist (und nicht etwa von einem anderen Mitglied reserviert worden ist) und wenn (ii) vor Ende des ursprünglich geplanten Reservierungszeitraums um eine Verlängerung angesucht wird.

3.3 Wenn ein Mitarbeiter des Kundeservice-Teams für Sie eine Reservierung tätigt, verlängert oder storniert, wird Ihnen eine Gebühr für persönliche Reservierung in Höhe von 2,50 € pro Anruf in Rechnung gestellt. Wenn Sie die Reservierung hingegen selbst per Website oder Smartphone-App tätigen, verlängern, verkürzen oder stornieren, brauchen Sie die Gebühr für persönliche Reservierung nicht zu bezahlen. Diese Gebühr gilt nicht für Reservierungen für zwei aufeinanderfolgende Tage oder mehr, die gemäß Abschnitt 3.1 weiter oben getätigt wurden.

#### **4. Abholung und Rückgabe des Fahrzeugs/Zustand des Fahrzeugs/Gestohlene Fahrzeuge/Gepäck und verlorene Gegenstände**

4.1 Sie müssen das gewählte Fahrzeug an seinem fixen Stadtauto-Parkplatz abholen und es sicher, sauber, mit einem zu mindestens 1/4 vollen Tank und in gutem Zustand zum selben Stadtauto-Parkplatz wieder zurückbringen, und zwar nicht später als zum Ende des von Ihnen reservierten Zeitraums. Wenn das Fahrzeug verfügbar ist, können Sie sich ohne Zusatzkosten ab 15 Minuten vor Beginn Ihrer Reservierung anmelden, um das Stadtauto in Empfang zu nehmen.

4.2 Zu Beginn Ihrer Reservierung müssen Sie um das Auto gehen, um es zu inspizieren und kontrollieren, ob im Inneren des Autos alles in Ordnung ist. Stellen Sie Schäden fest, müssen Sie den Schaden mit genauer Uhrzeit und Datum im Fahrzeug befindlichen Bordbuch (Fahrtenbuch) eintragen. Bevor Sie mit dem Fahrzeug losfahren, müssen Sie Stadtauto Bescheid geben, falls Sie am Fahrzeug Schäden oder sonstige Unregelmäßigkeiten entdecken oder während des Fahrens Probleme auftreten, die bei einer solchen Überprüfung bemerkt werden können. Ohne das Vorgegangene einzuschränken sollten Sie Stadtauto benachrichtigen, wenn Ihnen zum Beispiel auffällt, dass die Warnlichter eingeschaltet bleiben, nachdem die Zündung betätigt wurde, wenn Sie in der Nähe des Fahrzeugs ausgetretene Flüssigkeit bemerken, wenn die Windschutzscheibe Sprünge oder Kratzer hat, wenn Scheinwerfer oder Beleuchtung fehlen oder nicht funktionieren, wenn Rückspiegel defekt sind oder fehlen oder sonstige Umstände vorliegen, die das Fahren des Fahrzeugs unsicher machen. Wenn Sie Schäden bemerken, müssen Sie Stadtauto in Kenntnis setzen, bevor Sie das Fahrzeug in Betrieb nehmen.

Wenn Stadtauto zu Beginn einer Reservierung nicht über ein Problem in Kenntnis gesetzt wurde, wird Stadtauto diesem nachgehen, sobald es Kenntnis davon erlangt, und die Ursache untersuchen. Dabei werden Sie dafür zur Verantwortung gezogen, insbesondere für Schäden am Fahrzeug, Verschmutzung

oder zu wenig Treibstoff, wenn Stadtauto feststellt, dass Sie das Problem schuldhaft verursacht haben. Dafür wird Ihnen ein Selbstbehalt (in Ausnahmefällen auch ein darüber hinausgehender Schaden, siehe dazu die Bestimmungen des Mitgliedsvertrags), eine Reinigungsgebühr, eine Gebühr für zu wenig Treibstoff oder ein sonstiges Bußgeld in Rechnung gestellt, und Stadtauto ist berechtigt, Ihre Mitgliedschaft zu sperren oder sogar zu kündigen.

4.3 Fahrzeugpapiere (Zulassung, Bordbuch), Schlüssel, Schlüsselanhänger und sonstige Hilfsmittel zum Starten des Fahrzeugs müssen zu Ende der Reservierung wieder an der ihnen zugewiesenen Stelle verstaut werden. Sie müssen das Fahrzeug immer mit der Stadtautokarte oder mit Ihrem Smart-Phone zusperren, wenn Sie es während Ihrer Reservierung gerade nicht nutzen. Falls Sie einmal vergessen, den Schlüssel, den Schlüsselanhänger, die Starthilfe, die Tank- oder die Parkkarte (falls zutreffend) im Fahrzeug zu lassen, müssen Sie Stadtauto unverzüglich Bescheid geben. Sie müssen die Stundentarife für das Fahrzeug zahlen, bis Sie den Schlüssel, den Schlüsselanhänger oder die Starthilfe zurückgegeben haben. Außerdem wird Ihnen eine Gebühr in Rechnung gestellt, um alle fehlenden Gegenstände zu ersetzen.

4.4 Die Mitglieder, die die Reservierung durchführen, sind für alle Nutzungsgebühren und damit zusammenhängende Kosten verantwortlich, die für das Stadtauto-Fahrzeug während der gesamten Reservierungsdauer bis zur Rückgabe anfallen. Das Auto muss sicher, abgeschlossen und einsatzbereit (kein persönliches Zubehör im Auto, Zündschlüssel abgezogen und an seinem Platz, alle Fenster, Türen, Sonnendächer und sonstiges geschlossen) an seinen fixen Standort zurückgebracht werden. Das Stadtauto-Fahrzeug muss spätestens zu Reservierungsende zurückgegeben werden und das Mitglied darf nicht vergessen, sich abzumelden. Auch wenn das Mitglied das Fahrzeug früher zurückbringt, wird ihm die Gesamtdauer der Reservierung in Rechnung gestellt. Wenn ein Fahrzeug verspätet zurückgebracht wird, muss das Mitglied, das die Reservierung getätigt hat, zzgl. zum Stundentarif eine Verspätungsgebühr bezahlen, deren Höhe in den Zusatzleistungen und -gebühren aufgelistet ist.

4.5 Der Diebstahl eines Fahrzeugs muss sofort gemeldet werden und die Stadtautokarte muss umgehend an Stadtauto zurückgegeben werden als Beweis, dass das Mitglied die an Stadtauto sicher aufbewahrt hatte, als das Fahrzeug gestohlen wurde.

4.6 Mitglieder müssen sicherstellen, dass sie keine Gegenstände im Stadtauto vergessen haben. Stadtauto ist zwar bemüht, verlorene Gegenstände Ihrem Besitzer zurückzubringen, übernimmt aber keine Haftung für im Fahrzeug vergessenes Eigentum. Das Mitglied erklärt sich damit einverstanden, Stadtauto nicht für vom Mitglied oder Dritten im Fahrzeug vergessene Gegenstände zur Verantwortung zu ziehen. Wenn Gegenstände entdeckt werden, werden diese von Stadtauto mindestens einen Monat lang aufbewahrt. Wenn innerhalb dieses Zeitraums niemand Anspruch auf die Gegenstände erhebt, steht es Stadtauto im eigenen Ermessen frei, diese an wohltätige Zwecke zu spenden oder zu entsorgen.

## 5. Tanken und anrechenbare Ausgaben

5.1 Wenn Sie Fahrzeuge von Stadtauto nutzen, übernimmt Stadtauto zwar die Treibstoffkosten, Sie sollten das Stadtauto aber nachtanken, sobald der Tank weniger als zu 1/4 voll ist. Zu diesem Zweck stellen wir

Ihnen eine Tankkarte zur Verfügung. (Falls die Tankkarte fehlt oder nicht funktioniert, bekommen Sie die tatsächlichen Treibstoffkosten von Stadtauto zurückerstattet, wenn Sie diese gemäß Abschnitt 5.2 vorerst selbst bezahlen.) Mitglieder, die ein Fahrzeug zurückgeben, müssen sicherstellen, dass der Tank mindestens zu 1/4 voll ist und die Tankkarte wieder im Fahrzeug verstaut wird. Wenn der Tank des Fahrzeugs weniger als zu 1/4 voll ist oder die Tankkarte nicht im Fahrzeug ist, wird dem Mitglied eine Geldstrafe in Rechnung gestellt, deren Höhe in den **Zusatzleistungen und -gebühren** vermerkt ist. Tankkarten von Stadtauto dürfen nur zum Betanken von Stadtauto-Fahrzeugen verwendet werden. Jegliche andere Nutzungsart ist unzulässig. Mitglieder müssen selbst überprüfen, ob sie den richtigen Treibstoff tanken (Benzin). Die Kosten für die Reinigung und sonstige Schäden (einschließlich Pannenhilfe und Bergung), die durch die grob fahrlässige Verwendung des falschen Treibstoffs entstehen, sind zuzüglich zum Selbstbehalt zu bezahlen und werden nicht von unserer Versicherung oder der Selbstbehaltsreduktion abgedeckt.

5.2 Unter einer „anrechenbaren Ausgabe“ versteht man (a) Ausgaben, die das Mitglied für kleinere (unter 15 €), standardmäßige Wartungsarbeiten an Stadtauto-Fahrzeugen ausgelegt hat, wie etwa neue Scheibenwischerblätter, Ersatz-Glühbirnen oder Scheibenwischerflüssigkeit, (b) Treibstoffkosten, wenn die Tankkarte fehlt oder nicht funktioniert sowie (c) sämtliche anderen Ausgaben, die im Voraus von einem Stadtauto-Ansprechpartner genehmigt wurden. Wenn Sie etwas bezahlt haben, das unter die anrechenbaren Ausgaben fällt, müssen Sie den Beleg, auf dem der bezahlte Artikel oder Service aufscheint, unbedingt aufbewahren und den Kilometerstand darauf vermerken. Der Kauf muss noch während Ihrer Reservierung stattfinden. Bitte vermerken Sie Ihren Namen in Blockbuchstaben auf dem Beleg und schicken Sie den Originalbeleg innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ende Ihrer Reservierung per Post an uns. Wir ziehen den jeweiligen Betrag von Ihrer Rechnung ab. Ohne Beleg oder wenn der Beleg später als 30 Tage nach dem Reservierungsdatum eingereicht wird, wird kein Betrag rückerstattet.

## 6. **Wartung/Sauberkeit**

Stadtauto ist für sämtliche erforderlichen und notwendigen standardmäßigen Wartungsarbeiten an den Stadtauto-Fahrzeugen zuständig. Die Mitglieder sind jedoch dafür verantwortlich, die Fahrzeuge sauber zu halten. Wir erwarten von unseren Mitgliedern, dass sie uns helfen, die Fahrtüchtigkeit und Leistung des Fahrzeugs zu erhalten, insbesondere während längerer Reservierungen oder wenn sie bemerken, dass eine Fahrzeuginspektion oder -wartung nötig ist. In diesem Fall bitten wir Sie, uns unter unserer Support-Hotline anzurufen. Die Support-Hotline-Nummer befindet sich auf der Stadtautokarte.

6.1 Mitglieder müssen auf alle Warnleuchten, Geräusche und anderen Anzeichen von Fehlern oder Warnungen reagieren. Obwohl Stadtauto die Autos regelmäßig inspiziert, erwarten wir von den Mitgliedern, uns bei der standardmäßigen Wartung zur Hand zu gehen, indem sie etwa den Flüssigkeitsstand überprüfen, Scheibenwischerflüssigkeit nachfüllen, das Fahrzeug innen oder außen reinigen (Stadtauto erstattet den Mitgliedern den Betrag für die Autowäsche nach Absprache zurück), gegebenenfalls die Fenster putzen und kleinere Reparaturen durchführen oder durchführen lassen, um die Fahrsicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten (indem sie zum Beispiel Scheibenwischerblätter oder Glühbirnen austauschen, während sich das Fahrzeug in ihrem Besitz befindet). Die Kosten dieser kleineren Wartungsarbeiten und

Reparaturen werden generell zu den anrechenbaren Ausgaben gezählt, die gemäß Abschnitt 5.2 weiter oben zurückerstattet werden.

6.2 Von Zeit zu Zeit benötigen Fahrzeuge Pannenhilfe. Stadtauto bietet seinen Mitgliedern im Rahmen unseres Services Unterstützung bei der Pannenhilfe an. Wenn der Bedarf nach Pannenhilfe eines Mitglieds jedoch auf einen schuldhaften Verstoß gegen die Vertragsbedingungen oder gegen die Regeln und Richtlinien von Stadtauto zurückzuführen ist, muss das Mitglied die Kosten dieses Service selbst tragen.

6.3 Ungewohnte Geräusche oder ein seltsames Fahrverhalten, insbesondere Warnleuchten, Anzeigen, Leistungsänderungen oder eigenartiges Fahrverhalten müssen Stadtauto bei Auftreten gemeldet werden. Meldet ein Mitglied schuldhaft solche Unregelmäßigkeiten nicht umgehend während der Nutzung des Stadtauto-Fahrzeugs, kann das Konto des Mitglieds gesperrt oder auch seine Mitgliedschaft gekündigt werden.

## 7. Panne oder Schadensfall

7.1 Alle Pannen, Unfälle oder vergleichbaren Schadensfälle, von denen ein Stadtauto betroffen ist, müssen Stadtauto umgehend telefonisch gemeldet werden. Die Support-Hotline-Nummer befindet sich auf der Stadtautokarte.

7.2 Pannen und Pannenhilfe. Tritt ein Problem auf, das die Nutzung des Fahrzeugs verhindert oder einschränkt oder eine Gefährdung für Personen darstellt, müssen Sie Stadtauto sofort darüber informieren und die Anweisungen von Stadtauto befolgen. Mitglieder können nur dann im Voraus für Abschleppdienste, Reparaturen und sonstige Ausgaben bezahlen, wenn dies von einem Stadtauto-Ansprechpartner genehmigt wurde (in diesem Fall gelten die Beträge als anrechenbare Ausgaben, die im Sinne von Abschnitt 5.2 zurückerstattet werden können). Wenn ein Stadtauto-Ansprechpartner Ihnen die Erlaubnis dafür erteilt hat, gehen diese Ausgaben auch auf unsere Kosten.

7.3 Starthilfe. Wenn Sie mit einem Stadtauto-Fahrzeug Starthilfe erhalten, müssen Sie Stadtauto unverzüglich darüber in Kenntnis setzen. Sie sind in vollem Umfang für alle Schäden verantwortlich, die grob fahrlässig durch eine nicht fachgerechte Verwendung von Starterkabeln oder anderen Hilfsmitteln entstanden sind. Es ist strengstens untersagt, einem anderen als einem Stadtauto-Fahrzeug Starthilfe zu geben.

7.4 Unfälle. Bei Unfällen mit Sachschaden oder Schaden an Dritten muss das Mitglied einen Unfallbericht (Europäisches Unfallprotokoll) ausfüllen und unterschreiben und (soweit möglich) die folgenden Angaben machen:

a. Datum, Zeit und Ort des Unfalls

b. Das Kennzeichen des Nummernschilds aller anderen beteiligten Fahrzeuge, Fahrzeugmodell und Baujahr, Identifikationsnummer (Fahrgestellnummer) und Versicherungsnummer (einschließlich Namen, Adresse und Telefonnummer des Versicherungsunternehmens)

c. Name, Adresse und Führerscheinnummer der in den Unfall verwickelten Personen

d. Name, Adresse, und Führerscheinnummer des Autobesitzers (falls er oder sie nicht selbst der Fahrer ist)

e. Name, Adresse und Telefonnummer von Zeugen, Passagieren und sämtlichen anderen involvierten Personen

f. Umstände des Unfalls

Falls bei dem Unfall Personen zu Schaden gekommen sind, muss das Mitglied unverzüglich die Polizei kontaktieren und Stadtauto so rasch wie möglich die Nummer des Unfallberichts bekanntgeben, der von der Polizei verfasst wurde. Je nach Schweregrad des Unfalls muss das Mitglied eventuell auch einen offiziellen Polizeibericht ausfüllen und, wenn möglich, eine wahrheitsgemäße Aussage machen.

7.5 Untersuchungen und Vorgangsweise. Mitglieder erklären sich damit einverstanden, Stadtauto und jeder anderen Stelle, die an der Schadensabwicklung von Stadtauto beauftragt worden ist, die Ergebnisse aller Berichte sowie alle Hinweise in Zusammenhang mit einer Forderung oder einem Rechtsstreit gegen Stadtauto bezüglich jedes Schadensfalls bereitzustellen, in den ein Stadtauto-Fahrzeug involviert ist. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, bei der Untersuchung und Verteidigung einer solchen Forderung oder eines solchen Rechtsstreits nach bestem Wissen und Gewissen mit Stadtauto zusammenzuarbeiten.

7.6 Im Rahmen des oben genannten Selbstbehalts trägt das Mitglied die Kosten für die Reparatur, Bergung und Nichtnutzbarkeit des Stadtauto-Fahrzeugs, die aufgrund eines vom Mitglied verschuldeten Unfalls entstehen. Der aktuelle Selbstbehalt ist in der Tariftabelle vermerkt. (Wenn eine Selbstbehaltsreduktion erworben wurde, ist der Betrag dementsprechend geringer.) **Bitte beachten Sie**, dass, wie in Abschnitt 5 des Vertrags festgehalten, Mitglieder in den dort genannten Ausnahmefällen für sämtliche entstandenen Schäden und Kosten aufkommen müssen, wenn sie gegen die Vertragsbedingungen verstoßen haben.

## 8. Verkehrsdelikte

8.1 Sie sind für alle Verkehrsdelikte verantwortlich, die sich während Ihrer Nutzung des Stadtauto-Fahrzeugs mit selbigem ereignen. Das betrifft insbesondere: Falschparken, Geschwindigkeitsübertretungen/Radarfotos, Überfahren roter Ampeln und Verstöße gegen Mautgebühren. Sie sind für alle Gebühren und Geldstrafen verantwortlich, die aus einem solchen Delikt entstehen, einschließlich Geldstrafen für Mahngebühren und Bearbeitungsgebühren oder Geldstrafen, die von der örtlichen Behörde verrechnet werden. Sie sind für die Zahlung aller Mautgebühren (dies gilt nicht für die österreichische Autobahnvignette) und Geldstrafen für das Nichtbezahlen solcher Mautgebühren verantwortlich. Soweit möglich, müssen die Mitglieder diese Beträge direkt an die zuständigen Behörden entrichten. Stadtauto kann für die Bearbeitung solcher Verstöße eine Gebühr einheben. siehe Tarifforderung Sie müssen solche Delikte so rasch wie möglich und innerhalb der für das jeweilige Delikt vorgeschriebenen Frist einem Stadtauto-Mitarbeiter bekanntgeben (z. B. wenn der Fall vor Gericht gebracht wird). Informationen zu weiteren Gebühren, die bei Delikten anfallen können, finden Sie in den **Zusatzleistungen und -gebühren**.

8.2 Sie müssen Stadtauto über alle Strafzettel informieren, die Sie bei der Abholung des Fahrzeugs auf selbigem vorfinden. Das Mitglied ist für alle nicht bekanntgegebenen Verkehrsdelikte verantwortlich, die sich innerhalb des Zeitraums ereignen, in dem das Mitglied für das Stadtauto-Fahrzeug verantwortlich ist oder dieses benutzt.

8.3 Nach Ende der Reservierungsdauer darf das Fahrzeug nicht in einer Zone abgestellt werden, in der ein Parkverbot gilt. Unzulässig ist auch, das Fahrzeug in Bereichen von temporären Tages- oder Stundenparkverboten, auch außerhalb der Verbotszeiten, oder in Ladezonen abzustellen. Falls Sie das Fahrzeug in einer Zone mit Parkverbot abgestellt haben, müssen Sie Stadtauto unverzüglich verständigen und für alle Kosten aufkommen, die für Stadtauto durch Strafzettel und Abschleppgebühren anfallen.

8.4 Wenn Geldstrafen, die während des Nutzungszeitraums eines Mitglieds oder unmittelbar danach in Folge von Falschparken entstehen, direkt an Stadtauto übermittelt werden, bezahlt Stadtauto entweder die Geldstrafe oder Gebühr und fügt diese dem Konto des Mitglieds hinzu oder Stadtauto überträgt dem Mitglied die Haftung für die Geldstrafe oder Gebühr, wodurch das Mitglied dann allein für die gesamte Korrespondenz mit den Behörden und die Bezahlung der Geldstrafe oder Gebühr verantwortlich ist. Stadtauto setzt seine Mitglieder stets darüber in Kenntnis, welche dieser beiden Vorgehensweisen gewählt wurde, und bemüht sich, die Mitglieder zu verständigen, bevor in ihrem Namen Zahlungen von Geldstrafen oder Gebühren getätigt werden. Im Fall von gesetzlicher Auskunftspflicht gegenüber Behörden für zum Beispiel zu schnelles Fahren oder sonstigen Verstößen, ist Stadtauto dazu verpflichtet, dieses Mitglied bei der Polizei zu melden, die sich anschließend direkt mit dem Mitglied in Verbindung setzt.

## 9. Zugangskarte/Auf- und Zusperren von Stadtauto-Fahrzeugen

Während der Nutzung eines Stadtauto-Fahrzeugs müssen Mitglieder stets die Stadtautokarte mit sich führen. Das Fahrzeug kann entweder mit der Stadtautokarte oder einem Smartphone aufgesperrt und abgeschlossen werden. Mietwagenunternehmen, Reparaturwerkstätten und andere Unternehmen, die mit Stadtauto in Verbindung stehen, können die Mitglieder auffordern, ihre Stadtautokarte zu zeigen.

## 10. Rauchen, Haustiere

Rauchen ist in sämtlichen Fahrzeugen von Stadtauto strengstens untersagt. Ebenso ist der Transport von Haustieren verboten, es sei denn, sie werden in verschlossenen Transportboxen für Haustiere mitgeführt. Es fallen **Zusatzleistungen siehe Tarifordnung an**, wenn in einem Stadtauto-Fahrzeug nachweislich geraucht oder ein Haustier außerhalb einer Transportbox mitgeführt wurde. In diesem Fall kann die Mitgliedschaft gesperrt oder gekündigt werden.

## 11. Mit dem Stadtauto ins Ausland

11.1 Die Mitglieder sind selbst für die Beschaffung eventuell erforderlicher Zusatzausrüstung wie zum Beispiel reflektierender Jacken und Warndreiecke verantwortlich, die benötigt wird, um den verkehrspolizeilichen Auflagen des Gastlandes zu genügen.

11.2 Mitglieder müssen Stadtauto mindestens sieben Tage im Voraus verständigen, wenn sie vorhaben, während ihrer Buchung Österreich zu verlassen. Es ist verboten, Stadtauto-Fahrzeuge ohne Genehmigung von Stadtauto außerhalb von Österreich zu fahren, mit Ausnahme der Nachbarländer Deutschland, Italien, Liechtenstein, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn.



## Zusatzleistungen und -gebühren

Die Kosten, Gebühren und Ausgaben, die Sie als Mitglied von Stadtauto treffen können, bestimmen sich nach dem Vertrag und diesen „Zusatzleistungen und –gebühren“. Die folgende Auflistung ist nicht vollständig. Es können weitere Gebühren und Kosten zu entrichten sein. Die Begriffe in dieser Auflistung, die auch im Vertrag genannt werden, haben dieselbe Bedeutung, die ihnen auch im Vertrag zugewiesen wurde. Diese Kosten und Gebühren betreffen Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes nur bei Verschulden des Verbrauchers.

### **1. Verspätete Rückgabe eines Fahrzeugs (zusätzlich zu den Gebühren pro Stunde für die Fahrzeugnutzung)**

Siehe Tarifordnung

### **2. Rückgabe eines Fahrzeugs, dessen Tank weniger als zu 1/4 voll ist, Verlust der Tankkarte**

Siehe Tarifordnung

### **3. Gebühren für stornierte oder verkürzte Reservierungen**

a. Für (i) Reservierungen für einen Zeitraum von weniger als acht Stunden, die mindestens drei Stunden vor dem geplanten Beginn des Reservierungszeitraums storniert oder geändert werden, und (ii) Reservierungen für einen Zeitraum ab acht Stunden, die mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Beginn des Reservierungszeitraums storniert oder geändert werden, werden sämtliche Gebühren storniert oder zurückerstattet.

b. Wenn Sie Reservierungen für einen Zeitraum von weniger als acht Stunden drei oder weniger Stunden vor dem geplanten Beginn des Reservierungszeitraums stornieren oder ändern, müssen Sie den Gesamtbetrag der ursprünglichen Reservierung

c. Wenn Sie Reservierungen für einen Zeitraum von acht oder mehr Stunden, 24 oder weniger Stunden vor dem geplanten Beginn des Reservierungszeitraums stornieren, müssen Sie den Gesamtbetrag der ursprünglichen Reservierung bis maximal einen Tagestarif bezahlen.

d. Wenn Sie Reservierungen für einen Zeitraum von acht oder mehr Stunden 24 oder weniger Stunden vor dem geplanten Beginn des Reservierungszeitraums verkürzen, müssen Sie den Betrag für die tatsächliche Nutzung zuzüglich einer Storno- oder Änderungsgebühr bezahlen, die dem Restbetrag der ursprünglichen

Reservierung entspricht, wobei diese Storno- oder Änderungsgebühr maximal einem Tagestarif entsprechen darf

e. Darüber hinaus müssen Mitglieder für Reservierungen, Verlängerungen und Stornierungen, die durch Mitarbeiter des Kundenservice, und nicht über die Website oder Smartphone-App vorgenommen werden, eine Gebühr für persönliche Reservierung in Höhe von 2,50 € bezahlen.

#### 4. Bearbeitungsgebühren für Verkehrsvergehen

Wenn Sie ein Verkehrsvergehen begangen haben, werden bei dies bezüglichen Auskunftersuchen von hierzu berechtigten Behörden Ihre Daten an die Behörden weitergeben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand der uns durch die Bearbeitung dieser Anfragen entsteht, wird Ihnen für jede Behördenanfrage eine Aufwandspauschale in Rechnung gestellt. Zusätzlich müssen Sie natürlich auch für die Strafe für das Verkehrsvergehen selbst aufkommen. Siehe Tarifordnung

#### 5. Selbstbehalt

Wenn Sie einen Schaden an einem Stadtauto-Fahrzeug oder an dem mit diesem gemeinsam überlassenen Zubehör verschulden, müssen Sie einen Selbstbehalt bezahlen, es sei denn, Sie haben eine Selbstbehaltsreduktion erworben. Bitte sehen Sie in der Tariftabelle nach, wie hoch der derzeitige Selbstbehalt für Ihr Produkt ist. Bitte beachten Sie, dass Mitglieder, wie in Abschnitt 5 des Mitgliedsvertrags festgehalten, eventuell für sämtliche entstandenen Schäden und Kosten aufkommen müssen, wenn sie gegen gewisse Vertragsbedingungen verstoßen haben; inklusive jener, die über den Selbstbehalt hinausgehen, auch wenn eine Selbstbehaltsreduktion erworben wurde.

#### 6. Allgemeine Gebühr

Bei Verstößen gegen die Regeln und Richtlinien von Stadtauto kann den Mitgliedern eine allgemeine Gebühr in Rechnung gestellt werden, die im Verhältnis zu den Kosten steht, die Stadtauto entstanden sind: siehe Tarifordnung. Darüber hinaus können den Mitgliedern sämtliche angemessene Kosten in Rechnung gestellt werden, die Stadtauto entstehen (einschließlich Reparatur- und Bergungskosten, Sachverständigen-, Gerichts- und Anwaltskosten), wenn (a) in Folge eines verschuldeten Regelverstoßes oder sonstiger schuldhafter Handlungen des Mitglieds eine Fahrzeugkontrolle notwendig wird oder (b) das Mitglied gegen jedwede andere Vertragsbedingung, Regel oder Richtlinie schuldhaft verstoßen hat, mit Ausnahme jener Regeln und Richtlinien, für die im Vertrag bereits eine bestimmte Gebühr oder Geldstrafe vorgesehen ist. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorangegangenen verrechnen wir Ihnen eine Gebühr für jedes verschuldete Fehlverhalten, jede verschuldete Unterlassung einer vorzunehmenden Handlung oder jedes schuldhafte Verhalten deinerseits, die für Stadtauto oder andere Mitglieder eine Unannehmlichkeit darstellen, wie etwa die verspätete Rückgabe eines Fahrzeugs, der Verlust der Schlüssel, das unterlassene Ausschalten der Lichter, das Verschulden eines Schadens, der eine Reparatur oder Reinigung des Fahrzeugs erfordert (innen oder außen), die Rückgabe des Fahrzeugs an einen

falschen Ort oder das Abstellen des Fahrzeugs in einer zeitlich beschränkten Parkzone, das Nichtlösen eines Parktickets, die Nichtbenachrichtigung von Stadtauto infolge eines Diebstahls, einer Sachbeschädigung oder eines Schadens am Fahrzeug usw. Mitglieder, die für solche Kosten aufkommen müssen, können eine Liste mit allen aufgeschlüsselten Kosten verlangen.